

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0097-I/A/5/2017

Wien, am 3. Mai 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 12259/J des Abgeordneten Wolfgang Zanger und weiterer Abgeordneter** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 15:

- *Wie viele Personen mit ansteckenden Krankheiten befinden sich mit 28.2.2017 in öffentlichen oder privaten Krankeneinrichtungen oder sonstigen medizinischen Einrichtungen in Quarantäne?*
- *Warum befinden sich diese in Isolation?*
- *Um welche Krankheiten handelt es sich bei diesen Personen gemäß Frage 1.?*
- *Wie viele davon haben die österreichische Staatsbürgerschaft, eine andere EU-Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?*
- *Wie viele Personen befanden sich von 2010 bis 2016 in öffentlichen oder privaten Krankeneinrichtungen oder sonstigen medizinischen Einrichtungen in Quarantäne?*
- *Warum befanden sich diese in Isolation?*
- *Um welche Krankheiten handelt es sich bei diesen Personen gemäß Frage 4.?*
- *Wie viele davon hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, eine andere EU-Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?*
- *Wie lange waren diese Personen im Durchschnitt in Quarantäne?*
- *Wie viele davon konnten letztlich geheilt werden?*
- *Wie viele davon überlebten die Quarantäne nicht?*
- *Wie viele davon hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, eine andere EU-Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?*
- *Wie viele davon steckten sich im Ausland mit Krankheiten an, die diese Quarantänen notwendig machten?*
- *Sind Ihnen noch andere Fälle jener Art von Josef Z. aus Niklasdorf bekannt?*

➤ *Wenn ja zu 12.: Wie viele und in welchem Zeitraum?*

Nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung sind die Angelegenheiten der „Heil- und Pflegeanstalten“ Bundessache nur hinsichtlich der sog. Grundsatzgesetzgebung, die Ausführungsgesetzgebung und insbesondere die Vollziehung sind jedoch ausschließliche Landessache. Daher liegen dem BMGF mangels Zuständigkeit dazu keine Informationen vor.

Sofern es sich bei den in Krankenanstalten Abgesonderten um Personen handelt, die entweder nach dem Epidemiegesetz oder Tuberkulosegesetz behördlich bzw. gerichtlich in einer Krankenanstalt angehalten wurden, erfolgte im Zuge der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage eine Befragung der Länder; mangels Vergleichbarkeit und Aussagekraft der von den Ländern zur Verfügung gestellten Daten ist jedoch eine nähere Beantwortung dieser Fragen nicht möglich.

Frage 16:

➤ *Wie können Sie sich erklären, dass sich Patienten mit schwerwiegenden Krankheiten in Krankeneinrichtungen anstecken?*

Angelegenheiten der Heil- und Pflegeanstalten fallen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG in die Kompetenz des Bundes lediglich hinsichtlich der Gesetzgebung über die Grundsätze, die Erlassung der Ausführungsgesetze und insbesondere deren Vollziehung ist ausschließlich Sache der Länder.

Inwieweit Hygienemängel oder andere Ursachen (z.B. Patient/in war bereits vor Aufnahme in die Krankenanstalt Träger des Krankheitserregers, etc.) verantwortlich sind, ist im Einzelfall vom Hygieneteam der bettenführenden Krankenanstalt (§ 8 a des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl. Nr. 1/1957, in der Fassung BGBl. I Nr. 26/2017) abzuklären.

Fragen 17 bis 19:

- *Wie werden solche Fälle von Erkrankungen in medizinischen Einrichtungen genau entschädigt?*
- *In welchen Fällen kommt eine Entschädigung in Betracht?*
- *In welchen Fällen kommt keine Entschädigung in Betracht?*

Nach den allgemeinen Grundsätzen des Schadenersatzrechts kommt eine Schadenersatzzahlung des Krankenhausträgers in Betracht, wenn eine Krankenhausinfektion kausal durch ein rechtswidriges, schuldhaftes Verhalten des Trägers oder seiner Organe erfolgt ist.

Daneben ist auf § 27a Abs. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Kranken- und Kuranstalten (KAKuG) hinzuweisen, wonach Beiträge zur Leistung von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig

gegeben, oder zur Entschädigung für Fälle, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat, zur Verfügung gestellt werden.

Fragen 20 und 21:

- *In welcher Höhe wurden von 2010 bis 2016 Entschädigungen an wie viele Patienten ausgezahlt, die sich im Rahmen eines Krankenhausaufenthaltes angesteckt hatten?*
- *Wie viele davon hatten die österreichische Staatsbürgerschaft, eine andere EU-Staatsbürgerschaft bzw. die Staatsbürgerschaft eines Drittstaates?*

Im Hinblick auf die oben angeführte ausschließliche Vollzugszuständigkeit der Länder hinsichtlich der Ausführungsbestimmungen zu § 27a Abs. 6 und 7 KAKuG liegen meinem Ressort dazu keine Informationen vor.

Dr.ⁱⁿ Pamela Rendi-Wagner, MSc

